

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Information über alle Leistungsarten

Bei bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Zuschüsse bei „eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“:

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Zuschüsse zur „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“:

Schülerinnen und Schüler erhalten eine jährliche Pauschale für den persönlichen Schulbedarf. Von der Pauschale wird ein Teil im Februar und ein Teil im August ausgezahlt. Anschaffungen wie Schultaschen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Zuschüsse zu „Schülerbeförderungskosten“:

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In **Bayern** kommen aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges hier nur Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse in Betracht, wenn sie bzw. ihre Eltern die Familienbelastungsgrenze von derzeit 420 Euro selbst aufbringen müssen. **Für Bezieher von Bürgergeld entfallen diese Kosten.**

Zuschüsse zur „Lernförderung“:

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Kosten der „Mittagsverpflegung“:

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler oder Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Kosten der Mittagsverpflegung übernommen werden.

Zuschüsse zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich (180 Euro im Jahr) für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit, an der Mittagsbetreuung in der Schule oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, grundsätzlich nicht als Geldleistungen an die leistungsberechtigten Personen erbracht, sondern mit dem jeweiligen **Leistungsanbieter direkt abgerechnet**. *Bei z. B. kurzfristig bekanntgegebenen Ausflügen/Klassenfahrten, ist jedoch auch eine Erstattung möglich!*

Antragstellung

Nur noch für **Lernförderung** ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. **Die übrigen Leistungen gelten mit dem Antrag auf SGB II Leistungen (Hauptantrag) als beantragt und werden nach Anzeige des Bedarfs, ggf. auch rückwirkend bis zum Beginn des aktuellen Bewilligungsabschnitts, erbracht.**

Ausführliche Informationen gibt es zu den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form von weiteren Informationsblättern zu:

- „Ausflüge und Klassenfahrten“
- „Pauschalbetrag zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“
- „Mittagsverpflegung“
- „Lernförderung“
- „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind

- für Bezieher von **Leistungen nach dem SGB II** (Bürgergeld):
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 887-738 (Herr Glaser), bzw.: 887-750; Fax: 0921 887-735

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:

www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

- für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe):
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:

www.landkreis-bayreuth.de/btl